

# **Bundesverband für Teilnehmergeinschaften e.V. (BTG)**

## Satzung

---

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Bundesverband für Teilnehmergeinschaften e.V." (BTG). Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Landentwicklung ideell zu fördern, die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf Bundes- und Europaebene zu vertreten und den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu unterstützen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von Tagungen, von Workshops, von Gesprächsforen, der Herausgabe von Informationen, der Erarbeitung von Stellungnahmen und der Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Beiräten.
- (2) Der Verein übernimmt auf Bundesebene die Vertretung in Beiräten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Verbände der Teilnehmergeinschaften nach § 26 a und § 26 e des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Auflösung des Mitglieds
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund beschließen.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge zur Deckung der Aufwendungen des Vereins.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag des einzelnen Mitglieds richtet sich nach dessen Stimmrecht.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern. Die Mitglieder werden vertreten durch ihre jeweiligen Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten. Weitere Vertreter der Mitglieder sind ohne Stimmrecht zugelassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einmal jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Über Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Präsident ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Ein Beschluss der Mitglieder ist auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (4) Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## § 8 Stimmrecht der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erhalten ein Stimmrecht nach folgender Maßgabe

1. Ist aus einem Bundesland nur ein Verband nach § 26 a FlurbG oder ein Gesamtverband nach § 26 e FlurbG Mitglied und erstreckt sich die Zuständigkeit auf das gesamte Bundesland, so hat dieser Verband

bei bis zu 200 Teilnehmergeinschaften	4 Stimmen
bei bis zu 400 Teilnehmergeinschaften	8 Stimmen
bei bis zu 600 Teilnehmergeinschaften	12 Stimmen
bei bis zu 800 Teilnehmergeinschaften	14 Stimmen
bei über 800 Teilnehmergeinschaften	16 Stimmen.

2. Gibt es in dem Bundesland des Mitglieds keinen Gesamtverband nach § 26 e FlurbG, sondern nur einen (für einen Teil des Landes zuständigen) oder mehrere Verbände nach § 26 a FlurbG, so hat jeder Verband dieses Bundeslands

bei bis zu 200 Teilnehmergeinschaften	1 Stimme
bei über 200 Teilnehmergeinschaften	2 Stimmen.

3. Gibt es in dem Bundesland des Mitglieds einen Gesamtverband nach § 26 e FlurbG und Verbände nach § 26 a FlurbG, so hat der Gesamtverband die Hälfte der Stimmen, die sich nach 1. ergeben. Die Stimmen der einzelnen Verbände ergeben sich nach 2..

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie kann Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt.

(2) Sie beschließt über die

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f) Festsetzung der Entschädigungen für Zeitversäumnisse und der Reisekosten
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins
- j) sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nachwahlen bei laufender Wahlperiode gelten nur für den Rest der Wahlperiode.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen; die Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Der Verein gewährt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Über die interne Geschäftsverteilung entscheidet der Vorstand in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Geschäftsführers.
- (3) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Geplante Ausgaben müssen durch vorhergehende Einnahmen gedeckt sein.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirats unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. Die Mitglieder des Beirats können an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder eines Bundeslandes können je einen Vertreter in den Beirat entsenden, sofern das entsprechende Bundesland nicht im Vorstand vertreten ist.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wirken ehrenamtlich.

### **§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins soll das nach durchgeführter Liquidation noch verbliebene aktive Vermögen auf die Mitglieder im Verhältnis ihres Beitragsaufkommens im Jahr vor der Auflösung verteilt werden.

*Alle in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendeten Begriffe gelten entsprechend in der weiblichen Form.*

Vorstehende Satzung wurde am 2. Oktober 2001 von der Gründungsversammlung des BTG beschlossen. Sie wurde vom Geschäftsführer aufgrund der Anregungen des Finanzamts Berlin am 17.12.2001 in den §§ 2 und 4 geringfügig ergänzt. Die Ergänzungen sind durch Randstrich am rechten Rand gekennzeichnet.

Die Gründungsmitglieder haben sich in die als Anlage zur Satzung beigefügten Liste eingetragen.

BTG-Geschäftsstelle  
Weinsberg, 17.12.2001

gez. Schlesinger  
Geschäftsführer